



Gemeindeamt Gschnitz

6150 Gschnitz, Nr. 101
Telefon (0 52 76) 209, Fax (0 52 76) 280
Bezirk Innsbruck-Land
e-mail: gemeinde@gschnitz.tirol.gv.at
UID-Nr. ATU 59521299

Aktenzeichen: 131/7/2024

Datum: 10.03.2025

Ladung zur Bauverhandlung

Aufstockung des bestehenden Wohnhauses für die Errichtung einer neuen Wohneinheit sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude
Debora Rose u. Markus Musch, Nr. 73, 6150 Gschnitz

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 15.10.2024 haben Debora und Markus Musch, 6150 Gschnitz Nr. 73, bei der Gemeinde Gschnitz um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben, Aufstockung des bestehenden Wohnhauses für die Errichtung einer neuen Wohneinheit sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude, auf der Gst. Nr. 86/42, EZ 94, KG Gschnitz, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 24.03.2025

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **16:00 Uhr an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Gschnitz Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:



i.A. Manuel Heidegger

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer Debora und Markus Musch, 6150 Gschnitz Nr. 73

Nachbar

Marcel Cadilek, 6150 Gschnitz Nr. 48/3
Mag. Sandra Schafferer, 6150 Gschnitz Nr. 82
Peter Öttl, 6150 Gschnitz Nr. 119
Andreas Salchner, 6150 Gschnitz Nr. 123
DI Susanne Maurer, Dehmgasse 52a, 3400 Klosterneuburg
Christian Maurer, Buchbergstraße 7, 3031 Pressbaum
Michael Waltl, Tannengasse 7/45, 1150 Wien
BBA-IBK, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck